

An das Landgericht Köln
Luxemburger Str. 101
50939 Köln

Brühl, den XXX

Antrag

des Herrn U. [REDACTED] S. [REDACTED] F. [REDACTED] - Str. 89, 50321 Brühl,

Antragstellers,

gegen

Herrn T. [REDACTED], A. [REDACTED], 5 [REDACTED] W. [REDACTED]

Antragsgegners,

wegen: Erteilung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Antragsverfahrens
gem. § 485 ZPO.

Ich beantrage,

mir Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Verfahrens gem. § 485 Abs. 1 und 2 ZPO
gegen den Antragsgegner zu gewähren,

und mir zugleich

den Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89, 50321 Brühl,

zur Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen beizuordnen,

zu folgendem Streitsachverhalt:

Am 2.9.2019 wurde ich vom Antragsgegner, der damals im selben Haus wohnte wie ich, tätlich angegriffen und ganz erheblich körperlich verletzt und an meiner Gesundheit geschädigt. Ich wurde hiernach mit einem Rettungswagen zunächst in das Marien-Hospital Brühl eingeliefert, da ich ein Schädel-Hirn-Trauma mit großen subduralen Hämatomen aufgrund der Körperverletzungshandlung durch den Antragsgegner erlitten hatte. Dieser hat mich am besagten Tag bewusstlos geprügelt und dann offenbar auch noch mehrfach gegen meinen Kopf getreten, als ich bereits am Boden lag.

Es wurde deswegen gegen den Antragsgegner vor dem Amtsgericht Brühl zum Aktenzeichen 51 Ls 1/21 (971 Js 780/20) ein Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung geführt, was im August dieses Jahres mit einer Verurteilung des Antragsgegners endete.

Zur Glaubhaftmachung verweise ich auf die Verfahrensakte des Amtsgerichts Brühl, die sich inzwischen wieder bei der Staatsanwaltschaft Köln befindet und die ich zur Prüfung meiner Ansprüche für das PKH-Antragsverfahren beizuziehen bitte.

Aus dem Inhalt dieser Strafakte ergibt sich das Urteil gegen den Antragsgegner, sowie die näheren Umstände der Tat.

Ich beabsichtige, gegen den Antragsgegner aus diesem Grund Schadensersatzansprüche gem. § 823 Abs. 1 und Abs. 2 BGB i.V. mit §§ 223, 224 StGB geltend zu machen.

Um den Umfang meiner durch die Körperverletzung bedingten Gesundheitsschäden alsbald feststellen zu lassen, die bis heute anhalten, habe ich ein rechtliches Interesse daran, zunächst ein selbstständiges Beweisverfahren gegen den Antragsgegner zu betreiben, in dessen Rahmen ein medizinischer Sachverständiger (ggf. auch mehrere medizinische Sachverständige, da sich mein Verletzungsbild auf mehrere medizinische Fachdisziplinen erstreckt) hierzu Feststellungen treffen, die dann auch später gem. § 493 Abs. 1 ZPO Bindungswirkung für ein Klageverfahren entfalten.

Ferner besteht ein rechtliches Interesse an der Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens auch gem. § 485 Abs. 2 S. 2 ZPO, da davon auszugehen ist, dass der Antragsgegner nach Niederlegung des medizinischen Sachverständigengutachtens freiwillig in die Regulierung eintreten wird und sich die Parteien hierfür auf einen Modus verständigen können.

Soweit mir bekannt ist, befindet sich der Antragsgegner unter der o.g. Adresse. Weitere Angaben kann ich zu ihm derzeit nicht machen, da er nicht mehr bei uns im Haus wohnt und ich auch kein Verlangen habe, mit ihm zusammenzutreffen.

Es könnte auch sein, dass er sich inzwischen bereits im Strafvollzug befindet, was ich jedoch nicht näher weiß.

Ich gebe für das Gericht die beigelegten Unterlagen mit, auf die ich mich zur Glaubhaftmachung beziehe.

Da ich ganz erhebliche dauerhaft bleibende Verletzungen durch die Körperverletzungshandlung durch den Antragsgegner erfahren habe, dürfte hier ein Streitwert von 50.000 € anzusetzen sein, weswegen ich für die Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens vor dem Landgericht gem. § 78 ZPO einen Rechtsanwalt benötige, wofür ich darum bitte, mir den o.g. genannten Rechtsanwalt Dr. Riemer aus Brühl zur Wahrnehmung meiner rechtlichen Interessen beizuordnen.

Herr Dr. Riemer hat jedoch ausgeführt, dass er erst dann für mich tätig werden könne, nachdem das Landgericht ihn beigeordnet hat.

Die Beweiserhebung im selbstständigen Beweisverfahren soll sich auf den Umfang meiner Verletzungen erstrecken, ebenso auf die Frage, ob diese kausal und zurechenbar durch den Antragsgegner verursacht wurden und überdies auch, durch welche therapeutischen Maßnahmen mein Gesundheitszustand therapiert werden kann, zu welchen voraussichtlichen Kosten und ob Dauerschäden verbleiben.

Diese Feststellungen sind auch relevant für die Bestimmung der Höhe meines Schmerzensgeldanspruchs.

Ich bin bedürftig im Sinne des Prozesskostenhilferechts, wofür ich zur Glaubhaftmachung auf den beigelegten Beratungshilfeschein des Amtsgerichts Brühl vom 1.9.2020 verweise.

Sollte ich darüber hinaus meine Vermögensverhältnisse noch darzulegen haben, bitte ich höflichst darum, mir entsprechende Unterlagen zuzusenden, die ich ausfüllen soll. Da ich im Hartz-IV-Bezug bin, liegen die Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe bei mir jedenfalls vor.

Sollte ich noch weiter zur Sache vorzutragen habe, bitte ich höflichst um einen richterlichen Hinweis.

Zur Glaubhaftmachung stützte ich mich ferner auf die medizinischen Behandlungsdokumentationen folgender ärztlicher Stellen, die mich im Anschluss an die Körperverletzungshandlung vom 2.9.2019 behandelt haben und um deren Beiziehung gem. § 142 ZPO ich zur Sachverhaltsaufklärung bitte:

1. Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der M...gGmbH, L... Str. ... 50... Z...
2. Uniklinik K..., Zentrum für Neurochirurgie, K..., 50... K...
3. Marien-Hospital B... GmbH, M... 50... Brühl

Ich erteile dem Landgericht Köln und den von ihm beauftragten Sachverständigen eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den vorbezeichneten ärztlichen Stellen, die mich behandelt haben.

U... S...